

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 10 (1918)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Der Gewerkschaftsbund und der Verband schweiz. Konsumvereine  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350861>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bevölkerungsschichten im Mittel 8 cm kleiner und einige Kilogramm leichter an Gewicht sind als die Kinder der Wohlhabenden und dass ein grosser Teil derselben direkt an Unterernährung leidet.

Der Abbau der Kriegsverordnungen wird im grossen ganzen nur langsam vonstatten gehen können. Dagegen muss verlangt werden, dass Bestimmungen, die die Rechte und Freiheiten der Arbeiter beschränken, unverzüglich aufgehoben werden.

Zu dieser Kategorie sind zu zählen die Verordnungen:

Bundesratsbeschluss über die Mobilmachung der Armee, vom 1. August 1914. Abschnitt X. Unterstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärwerkstätten unter Militärgerichtsbarkeit und Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 der Militärorganisation, vom 24. August 1914, sowie Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, vom 9. Juli 1915.

Verordnung betreffend Musterung der nicht militärpflichtigen Schweizer, vom 1. Februar 1916.

Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Hilfsdienstpflichtigen zur Ausbeutung von Torf und Brennholz, vom 18. Juni 1917, und betreffend die Verwendung von Landsturm und Hilfsdienstpflichtigen, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues verursacht werden, vom 27. Oktober 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre, vom 14. November 1917.

Zu untersagen ist jede Herabsetzung der Löhne und die Beseitigung der Teuerungszulagen, es sei denn, die letzteren werden in feste Löhne umgewandelt.

Die Vorarbeiten für die Einsetzung von Lohnämtern und zur Festsetzung von Mindestlöhnen sind unverzüglich zu organisieren.

Die Beratung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ist so zu beschleunigen, dass dieses möglichst bald in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann. Desgleichen erwartet die Arbeiterschaft die baldige Vorlage eines eidgenössischen Gewerbegesetzes.

NB. Die Gewerkschafts- und Parteipresse wird um Abdruck gebeten.



## Der Gewerkschaftsbund und der Verband schweiz. Konsumvereine.

Man hat sich daran gewöhnt, von einer Dreiteilung — politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation — der Arbeiterbewegung zu sprechen. Insbesondere in den Städten ist diese Dreiteilung stillschweigend anerkannt. Der intelligente und klassenbewusste Arbeiter ist Mitglied der Partei, der Gewerkschaft und der Genossenschaft. Trotzdem lässt sich nicht sagen, dass die Zugehörigkeit zur einen Organisation ohne weiteres die zur andern voraussetzt. Man kann von einem Parteigenossen mit Fug und Recht verlangen, dass er Mitglied seiner Berufsorganisation sei. Seine eigene Einsicht wird ihn dazu führen, der Konsumgenossenschaft beizutreten.

Dagegen ist es nicht möglich, vom Mitglied des Konsumvereins ein sozialdemokratisches Bekenntnis zu verlangen, ja, wir erleben es nicht selten, dass manchem Genossenschaftler das Verständnis für die Notwendigkeit einer einheitlichen gewerkschaftlichen Organisation völlig abgeht, von seiner politischen Indifferenz ganz zu schweigen. Die einzige Triebfeder seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist die in Aussicht stehende Rückvergütung. Ein solches Mitglied fördert durch seine Zugehörigkeit die Zwecke der Genossenschaft unbewusst oder vielleicht gar gegen seinen eigenen Willen.

Weil nun die Aufgabe und das Ziel der Genossenschaft die Ausschaltung des Zwischenhandels, die Förderung der Eigenproduktion und in dessen Verfolg die Ausschaltung der privatkapitalistischen Produktion ist, betrachtet der Sozialist das Genossenschaftswesen als Mittel zum Zweck. Zum Zweck gehört aber auch die Beseitigung der Ausbeutung der Arbeitskraft. Eine Konsumgenossenschaft, die das Bestreben zeigen würde, die Arbeitszeit des Personals ins endlose auszudehnen, schlechte Löhne zu bezahlen und die Förderung jeglichen Arbeiterschutzes zugunsten hoher Dividenden und starker Rücklagen abzulehnen, wäre auf die Dauer undenkbar.

Trotzdem, und trotzdem ein Grossteil der Genossenschaftsmitglieder gewerkschaftlich organisiert ist, sind aber Konflikte wegen der Gestaltung der Arbeitsbedingungen gar nicht so selten. Worauf solche Konflikte zurückzuführen sind, wollen wir hier nicht erörtern, Tatsache ist jedenfalls, dass Gewerkschafter und Genossenschaftler sich oft nicht verstehen, manchmal sich auch nicht verstehen wollen.

Eine Reihe von Konsumgenossenschaften hat mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen vertraglich vereinbart. Auch zwischen der Verwaltung des V. S. K. und den Gewerkschaften bestehen Abmachungen, doch kann trotzdem von einer befriedigenden Lösung der gegenseitigen Beziehungen nicht gesprochen werden, weil alle Verträge und Abmachungen zu sehr den Stempel der Gelegenheitsarbeit tragen. Dies beginnt man endlich auch in den Kreisen der Konsumgenossenschaften einzusehen. So hat die Konsumgenossenschaft Biel an die Generalversammlung des V. S. K., die am 22./23. Juni in Genf stattfand, den folgenden Antrag gestellt:

«Die Verbandsbehörden werden eingeladen, zu untersuchen und an der nächsten Delegiertenversammlung darüber zu berichten, ob und wie durch Abkommen zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz die Löhne und Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften inskünftig nach Möglichkeit einheitlich geordnet werden könnten.»

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. beantragten hierzu folgende Beschlussfassung:  
Die Delegiertenversammlung zieht

*in Erwägung:*

1. Eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter des V. S. K. und der demselben angeschlossenen Genossenschaften nach einheitlichen Grundsätzen ist im Interesse sowohl der genossenschaftlichen Betriebe wie von deren Personal zu begrüssen;

2. Soweit eine solche Regelung durch Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen mit gewerkschaftlichen Organisationen erfolgt, ist es wünschbar, dass einheitliche Vereinbarungen für die ganze Schweiz durch Abschluss eines Landestarifes mit lokalen Abstufungen getroffen werden;

3. Die Behörden des V. S. K. erklären sich bereit, sobald in Aussicht steht, dass eine genügende Anzahl von Verbandsvereinen einem abzuschliessenden kollektiven Arbeitsverträge beitreten, die Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Zentralorganisationen behufs Abschluss eines Landestarifes an die Hand zu nehmen

und *beschliesst:*

Die Behörden des V. S. K. werden eingeladen, im Sinne der vorstehenden Erwägungen Unterhandlungen einzuleiten und alles vorzukehren, was zur Erreichung solcher Vereinbarungen sich als notwendig erweisen sollte.

Wir begrüssen sowohl den Antrag der Konsumgenossenschaft Biel wie die Stellungnahme der Verbandsbehörden. Die Generalversammlung hat dem Antrag der Verwaltungskommission zugestimmt. So wird es möglich sein, nicht nur die Interessen der Gewerkschafter und der Konsumenten zu wahren, sondern auch den Gedanken der genossenschaftlichen Betätigung in immer weitere Kreise zu tragen und durch die Tat zu beweisen, dass die verschiedenen Wege, die Gewerkschaft und Genossenschaft gehen, nicht auseinander, sondern zusammenführen. Das Verständnis für die gegenseitigen Bedürfnisse wird der Gesamtbewegung nur von Nutzen sein.

Ein anderer Antrag, der vielleicht für die Gewerkschaften eine grosse Bedeutung erlangen kann, ist vom Lebensmittelverein Zürich gestellt worden. Er lautet:

*in Erwägung:*

1. dass eine umfassende Selbstversorgung der organisierten Konsumenten auf dem Wege der genossenschaftlichen Eigenproduktion zu einer unumgänglichen volkswirtschaftlichen Notwendigkeit geworden ist;

2. dass der Ausdehnung der rein konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion in der bisherigen Form grosse Hindernisse entgegenstehen;

3. dass auch das System der Beteiligung der Genossenschaften an privatwirtschaftlich geleiteten Unternehmungen nicht befriedigt,

*beschliesst:*

Die Verbandsbehörden werden eingeladen, die Frage einer umfassenden und planmässigen Organisation der genossenschaftlichen Produktion in Verbindung mit der Leitung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zu studieren, eventuell zu diesem Behufe die Bildung einer zu gleichen Teilen aus Vertretern der organisierten Konsumenten und Produzenten bestehenden Kommission zu veranlassen und durch diese die Ausführbarkeit des Gedankens, genossenschaftliche Produktionsbetriebe auf der Grundlage gleicher Beteiligung und Verantwortung von Genossenschaften und Gewerkschaften zu errichten, überprüfen zu lassen.

Die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. beantragen hierzu folgende Beschlussfassung:  
Die Delegiertenversammlung zieht

*in Erwägung:*

1. In den Kreisen der Behörden des Verbandes und der Verbandsvereine herrschen über die Notwendigkeit

der Förderung der genossenschaftlichen Eigenproduktion keinerlei auseinandergelagerte Ansichten;

2. Speziell die Behörden des V. S. K. haben in dieser Frage ihr möglichstes getan, sowohl zur Förderung der rein konsumgenossenschaftlichen Produktion, wie unbekümmert um theoretische oder dogmatische Einwendungen, zur Kooperation mit andern hierzu geeigneten und willigen Interessenten, in den Fällen, in denen die Voraussetzungen zur Anhandnahme der ausschliesslich konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion nicht gegeben waren. Hier sei erwähnt die Zusammenarbeit mit privaten kapitalistischen Interessenten, mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Betrieben, mit Genossenschaften verwandter oder anderer Art und mit Gewerkschaften;

3. Eine Verpflichtung der Vertreter der genossenschaftlichen Organisationen, in Zukunft neue Produktivbetriebe ausschliesslich nur mit gewerkschaftlichen Organisationen zusammen an Hand zu nehmen, kann jedoch nicht eingegangen werden;

4. Einer Prüfung der Frage, inwieweit gewerkschaftliche Verbände grundsätzlich bereit seien, in Zukunft an einzelnen neu zu schaffenden Produktivbetrieben konsumgenossenschaftlicher Organisationen als verantwortliche Teilhaber mitzuwirken, steht jedoch nichts entgegen

und *beschliesst:*

Die Delegiertenversammlung beauftragt die Verbandsbehörden, der umfassenden Selbstversorgung der organisierten Konsumenten auf dem Wege der genossenschaftlichen Eigenproduktion wie bis anhin ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zwecke eventuell auch mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Schweiz im Sinne vorstehender Erwägungen Verhandlungen anzubahnen.

Bisher ist die Förderung von Produktivgenossenschaften von seiten der Gewerkschaften zumeist im Versuchsstadium stecken geblieben. Wohl ist eine Unmenge von Schneider-, Schuhmacher-, Gärtner-, Coiffeur-, Maler-, Gipser-, Schreiner-Genossenschaften gegründet worden, aber selten ist eine auf einen grünen Zweig gekommen. Prosperiert haben in der Regel neben vereinzelt Buchdruckereigründungen, die eine feste Kundschaft haben, nur wenige mit besonders tüchtiger Leitung. Es hat sich gezeigt, dass die Produktivgenossenschaft nur dort gedeihen kann, wo ein regelmässiger Absatz garantiert ist. Dieser Fall trifft zu bei den Konsumgenossenschaften. Es haben diese sich auch im Laufe der Jahre immer mehr mit der Eigenproduktion befasst und auf diesem Gebiete bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen.

Wenn nun der Lebensmittelverein Zürich mit seinem Antrag neue Wege einschlagen will und eine gewisse praktische Interessengemeinschaft zwischen Konsumverein und Gewerkschaft anzubahnen versucht, so ist das an und für sich für die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen von grosser grundsätzlicher Bedeutung. Es scheint aber, als ob die Verwaltungskommission die Sache von einer andern Seite betrachte. Sie verhält sich nicht ablehnend, sie legt aber auch keinen besonderen Wert auf eine solche Interessengemeinschaft. Wenn ihr irgendeine Gewerkschaft Geld anbieten wollte zur Finanzierung irgendeines Zweiges der Eigenproduktion, so würde sie, nach den oben wiedergegebenen Erwägungen, keinen Anstand nehmen, die Sache zu prüfen und eventuell darauf einzutreten, wie sie auch bisher schon mit Kapitalisten, kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Betrieben gelegentlich zusammengearbeitet habe.

Wir wollen nun nicht behaupten, dass die Gewerkschaften ohne weiteres für die Finanzierung von Unternehmungen für die Eigenproduktion zu haben sind, auch sie werden sich, wie der V. S. K., die Sache zweimal ansehen, insbesondere, wenn privatkapitalistische Interessen im Spiele sind. Dagegen darf wohl darauf hingewiesen

werden, dass heute schon einige hunderttausend Franken Gewerkschaftsgelder im V. S. K. und viele tausend in örtlichen Konsumvereinen angelegt sind und für die Genossenschaftsinstitutionen werben. Der Weg bis zur Beteiligung an bestimmten Unternehmungen ist also nicht mehr so weit.

Wir geben auch ohne weiteres zu, dass die Sache reiflicher Prüfung bedarf. Dazu sind die Organe des Gewerkschaftsbundes bereit. Wenn der Wille dazu auch bei der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine vorhanden ist, wird sich der gute Kern, der im Antrag Zürich steckt, schon herauschälen lassen. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten werden auch hier viel eher den Weg weisen, als theoretische Erörterungen.



## Das Nachtbackverbot im Bäckereigewerbe.

Die in Aarau stattgefundene Generalversammlung der *Bäckermeister und Konditoren* hat nach einem Vortrag des Verbandssekretärs das Zentralkomitee bevollmächtigt, auch weiterhin in Verbindung mit der Arbeiterschaft Verhandlungen mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement über das künftige eidgenössische Gesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben weiterzuführen. Der Widerstand gegen die Abschaffung der Nacharbeit wird aufgegeben, nachdem die grosse deutsche Bäckerinnung «Germania» dieser zugestimmt und das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement deren Wiedereinführung nach dem Kriege als einen Rückschritt abgelehnt hat. Doch wird der «schablonenhafte» Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens mit Rücksicht auf die Saisonbedürfnisse als *unannehmbar* erklärt. Die Maximalarbeitszeit, die der Gewerkschaftsbund auf 10 Stunden ansetzen will, soll 12 Stunden für Arbeiter mit Kost und Logis und 10 $\frac{1}{2}$  Stunden für auswärtige Arbeiter, an gewöhnlichen Sonntagen 7 Stunden, an Vorabenden von zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen 10 Stunden betragen. — Es ist ja gewiss erfreulich, dass die Bäckermeister ihren zähen Widerstand gegen die Abschaffung der mörderischen Nacharbeit endlich aufzugeben sich entschlossen haben. Aber es mutet komisch an, wenn im gleichen Amtszuge der Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens als unannehmbar bezeichnet wird. Den Gehilfen zumuten, die Arbeit um 3 Uhr morgens oder noch früher zu beginnen, bedeutet nicht die Abschaffung der Nacharbeit, und die Herren werden sich schon entschliessen müssen, einen *ganzen Schritt* zu tun. Dass sie nur schwer aus ihrer Rückständigkeit herauszukommen vermögen, zeigt ferner ihr Festhalten an der *zwölfstündigen* Arbeitszeit, bezw. 10 $\frac{1}{2}$  Stunden für jene, die sich vom Kost- und Logiszwange haben befreien können. Es wird Sache der Bäckergehilfen sein, auch hier durch einen saften Druck die Meister zur Aufgabe des Widerstandes zu *zwingen* und die Maximalarbeitszeit von 10 Stunden durchzusetzen. Der tatkräftigen Mithilfe der gesamten Arbeiterschaft können sie gewiss sein.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bauarbeiter.** Der Verband konnte im Jahre 1917 seine Mitgliederzahl von 911 auf 3144, also um 2233 steigern. Freilich ist die Fluktuation eine sehr grosse, wurden doch nicht weniger als 3831 Neuaufnahmen erzielt! Die Einnahmen des Verbandes konnten ebenfalls entsprechend erhöht werden, sie stiegen von 9835 Fr. auf 49,120 Fr., worunter sich indessen noch 18,735 Fr. ausserordentliche Beiträge für Streiks befinden. An Mitgliederbeiträgen gingen 27,542 Fr. ein. Die Ausgaben belaufen

sich auf 39,723 Fr., darunter für Streikunterstützung 25,138 Fr., für die Verbandsorgane 4923 Fr. und für Propaganda 2091 Fr. Ueber die geführten Bewegungen liegt noch kein Bericht vor.

In *Burgdorf* kam es am 12. Juni zu einem Streik, nachdem die Unternehmer die bescheidenen Forderungen — Erhöhung der Stundenlöhne auf Fr. 1.10 für Maurer und 85 Rp. für Handlanger — abgelehnt hatten.

In den Zementfabriken der Firma *Hunziker* in Brugg, Olten und im Wallis wird ebenfalls gestreikt. Nach langen Unterhandlungen bewilligte die Firma eine kleine Lohnerhöhung. Als dann aber die Vereinbarung unterzeichnet werden sollte, weigerte sich die Firma, dies zu tun, und entliess zwei Vorstandsmitglieder, die sich der Sache angenommen hatten.

**Buchbinder.** Infolge gegenseitiger Verständigung mit dem Meisterverband wurde auf zentraler Grundlage eine einheitliche Lohnerhöhung durchgeführt. Der einheitliche Lohnzuschlag ist für Berufsarbeiter Fr. 5 —, für das Hilfspersonal Fr. 4 — pro Woche. Die Auszahlung begann mit der ersten Woche Juni. Die neuen Minimallöhne betragen jetzt im ersten Jahre nach der Lehre 35 statt 30 Fr., im zweiten Jahre nach der Lehre 38 statt 33 Fr., im dritten Jahre nach der Lehre 39 statt 34 Fr., für Spezialarbeiter, Vergolder usw. 43 statt 38 Fr., für Nachseher, Be- und Zuschnneider 42 statt 37 Fr., für das Hilfspersonal (aus der Schule entlassene Knaben und Mädchen) 16 statt 12 Fr.

Teuerungszulagen dürfen infolge der erfolgten Lohnerhöhung nicht verkürzt werden.

**Gemeinde- und Staatsarbeiter.** Die miserabel entlohnte Arbeiterschaft der *Rheinsalinen* in Schweizerhall reichte bereits im April eine Forderung um Lohnerhöhung ein. Obschon die Salinen Staatseigentum verschiedener Kantone sind, weigerte sich die Verwaltung in protziger Weise, mit den Arbeitern zu unterhandeln. Nachdem die Arbeiterschaft monatelang auf eine befriedigende Regelung gewartet hatte, blieb ihr kein anderes Mittel als der Streik. Der Bundesrat sah sich hierauf zu einer Intervention genötigt, da die Salzvorräte der Schweiz in fünf Tagen erschöpft seien, und drohte mit Militarisierung der Arbeiter, falls der Streik nicht sofort beendet werde. Am 22. Juni fand in Olten eine Konferenz statt, an der sich der Ausschuss des Verwaltungsrates der Rheinsalinen, eine Delegation der Streikenden und die Sekretäre des Staats- und Gemeindearbeiter-Verbandes und des Gewerkschaftsbundes beteiligten. Nach zweistündigen Verhandlungen kam eine Einigung zustande. Jeder Arbeiter erhält sofort eine Lohnerhöhung von 1 Fr. pro Tag. Die Beratung des neuen Lohnreglementes, in dem die Anstellungsbedingungen endgültig geregelt werden, wird so beschleunigt, dass es auf 1. September in Kraft treten kann. Es soll auch eine Revision des Reglementes der Arbeiterkommission stattfinden.

In *Winterthur* traten die gesamten städtischen Arbeiter in Streik, nachdem die Inkraftsetzung des neuen Lohnregulativs fortwährend verschleppt wurde. Sie verlangten eine Erhöhung der Teuerungszulage. An einer Extrasitzung des Stadtrates wurde für die Monate Mai und Juni eine Erhöhung der Teuerungszulage um 50 Fr. bewilligt. Ab 1. Juli wird der Neunstundentag eingeführt. Massregelungen sind ausgeschlossen, dagegen sprach der Rat sein Bedauern über das Vorgehen der Arbeiter aus.

In *Basel* konnte ein Streik der Strassenbahner verhindert werden, nachdem statt der verlangten 8-stündigen Arbeitszeit die 8 $\frac{1}{4}$ -stündige bewilligt worden war.

**Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.** Dienstag den 14. Mai legten die Konsumangestellten in Genf die Arbeit nieder. Grund der Arbeitsniederlegung war die Weigerung des Verwaltungsrates, mit dem Personal über die gestellten Lohnforderungen zu unter-